

1. Geltungsbereich

- 1.1** Für Bestellungen der Midas Pharma GmbH (im folgenden MIDAS) gelten ausschließlich diese, nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Von diesen AEB abweichende, entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des zwischen MIDAS und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn MIDAS den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht bzw. der Lieferant zu erkennen gibt, seinerseits nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Die Annahme oder Bezahlung von Waren ohne Widerspruch gilt nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 1.2** Ausnahmsweise gilt etwas anderes, wenn MIDAS der Anwendbarkeit der Bedingungen des Lieferanten im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3** Ferner gilt etwas anderes, wenn schriftliche Vereinbarungen zwischen Midas und dem Lieferanten getroffen wurden, soweit sie von diesen AEB abweichende Bedingungen aufstellen und sie zeitlich vor dem Datum dieser AEB vereinbart wurden.
- 1.4** Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die dem Lieferanten in Zukunft erteilt werden, bis eine Folgeversion dieser AEB herausgegeben wird und, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, bekanntgegeben wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Von MIDAS erteilte Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieser bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2** Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Erforderlich und ausreichend ist eine Bestätigung durch Brief, Telefax oder E-Mail.
- 2.3** MIDAS behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch MIDAS nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auftragsbestätigung, Auftragsänderungen

- 3.1** Jede Bestellung ist unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Bestellnummer von MIDAS, der Produktqualität und des Bestelldatums vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 3.2** MIDAS kann Bestellungen zurückziehen, falls sie nicht innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Bestellung schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3** Preiserhöhungen können nur dann anerkannt werden, wenn schon in der Auftragsbestätigung nach 3.1 auf diese hingewiesen wird und MIDAS diese in schriftlicher Form akzeptiert hat.

4. Preis, Zahlungsbedingungen

- 4.1** Der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- 4.2** Unabhängig von der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse ist die Rechnung mit separater Post an MIDAS, Geschäftsadresse: Rheinstr. 49, D-55218 Ingelheim am Rhein, zu übersenden.
- 4.3** Auf der Rechnung des Lieferanten sind zwingend sowohl der sogenannte BIC/SWIFT-Code als auch die sogenannte IBAN sowie der Name und Ort der Bank anzugeben, an die überwiesen werden soll. Unvollständige oder falsche Angaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Hieraus resultierende Schäden/Kosten wird MIDAS dem Lieferanten in Rechnung stellen.
- 4.4** Die Abtretung der Forderung des Lieferanten gegen MIDAS an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- 4.5** MIDAS stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferung

- 5.1** MIDAS ist lediglich verpflichtet, die bestellten Mengen abzunehmen. Teillieferungen sind nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch MIDAS zulässig.
- 5.2** Jeder Lieferung sind Lieferpapiere mit Bestelldatum und Bestellnummer beizufügen. In diesen ist auch die jeweilige Chargennummer anzugeben. Diese Lieferpapiere sind dem Spediteur zur Übergabe an MIDAS auszuhändigen oder deutlich sichtbar und gut erreichbar an der Lieferung anzubringen.
- 5.3** Zum Leistungsumfang des Lieferanten gehört die Übersendung sämtlicher vereinbarter oder gesetzlich erforderlicher Dokumente, soweit üblich, im Original. Insbesondere sind MIDAS, sofern auf das gelieferte Produkt anwendbar, zwingend das Material Security Data Sheet (MSDS) in der jeweils gültigen Fassung sowie das chargenbezogene Analysezertifikat zu übermitteln. Zusätzlich soll das Ursprungszertifikat sowie, soweit auf den Lieferanten zutreffend, die Lieferantenerklärung übersendet werden. Im Original sind die entsprechenden Frachtdokumente (Straße, Schiff, Flugzeug) beizufügen.
- 5.4** Soweit auf das gelieferte Produkt anwendbar und soweit nicht abweichend in der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zwischen MIDAS und dem Lieferanten vereinbart, hat dieser chargenbezogene Referenzmuster direkt an MIDAS, Abteilung Quality Management, Geschäftsadresse: Rheinstr. 49, D-55218 Ingelheim am Rhein, zu übersenden. Unter Referenzmuster versteht man dabei, unter Bezugnahme auf Annex 19 der gültigen EG-Richtlinie zur Good-Manufacturing-Practice (GMP), eine separate, ausreichende Menge des gelieferten Produkts, mit der mindestens zwei volle analytische Kontrollen in Übereinstimmung mit den Zulassungsunterlagen

durchgeführt werden können. Diese Menge ist nach standardisierten Verfahren unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien zu gewinnen.

- 5.5** Der Lieferant hat MIDAS jede Änderung des Herstellungsverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.6** Die Lieferung hat in den in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen. Soweit nicht schon in der QSV zwischen MIDAS und dem Lieferanten vereinbart, hat die Verpackung neu, nach dem European-Pallet-Association-e.V. (EPAL)-Standard palettisiert und gewickelt zu sein.
- 5.7** Bei Versand von Gefahrstoffen ist in Bezug auf Verpackung, Kennzeichnung und Markierung die Einhaltung der jeweils anwendbaren und gültigen EG-Richtlinien innerhalb der Lieferkette bis zum Empfänger sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere ist die Einhaltung der Kennzeichnung entsprechend der jeweils gültigen R-/S-Sätze sowie der entsprechenden Gefahrstoffetiketten sicherzustellen. In Bezug auf diesen speziellen Punkt sind die Regelungen des Gefahrübergangs durch die INCOTERMS 2000 der International Chamber of Commerce (ICC), Paris, nicht anwendbar.
- 5.8** Bei dem Transport von Gefahrgut sind alle anwendbaren und gültigen nationalen und internationalen Richtlinien und Vorgaben durch den Lieferanten einzuhalten.
- 5.9** Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Speditionen im Rahmen der Abwicklung der Bestellung zu beauftragen, die, soweit anwendbar, den Good-Storage-Practice (GSP)-, den Good-Transportation-Practice (GTP)- bzw. den Good-Distribution-Practice (GDP)-Standard erfüllen.
- 5.10** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung zwischen MIDAS und dem Lieferanten, ist Erfüllungsort der in der Bestellung angegebene Ort, an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Jegliche Gefahren gehen erst bei Ablieferung der Ware über.
- 5.11** Die von MIDAS angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Diese sind nur eingehalten, wenn die bestellte Ware an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift zu dem vereinbarten Liefertermin eingegangen ist.
- 5.12** Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat er MIDAS hiervon unverzüglich nach Bekanntwerden in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet dieser Mitteilung ist der Lieferant im Falle der verspäteten Leistung zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern er nicht Beweis erbringt, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Leistung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
- 5.13** Darüber hinaus ist MIDAS insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

6. Mängelrechte

- 6.1** MIDAS ist verpflichtet, die Ware nach Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen.
- 6.2** Zeigt sich aufgrund dieser Untersuchung ein Mangel, so ist die Rüge dessen rechtzeitig, sofern sie spätestens 8 Arbeitstage nach dessen Entdeckung gegenüber dem Lieferanten erfolgt. Maßgeblich ist hierbei die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 6.3** Zeigt sich später ein solcher Mangel, so ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie 8 Arbeitstage nach dessen Entdeckung erfolgt. Maßgeblich ist hierbei die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 6.4** Im Rahmen eines Streckengeschäfts geht die Untersuchungspflicht nach 6.1 dieser AEB in gleichem Umfang auf den belieferten Empfänger über. Die Rüge nach 6.2 und 6.3 dieser AEB ist dann wirksam vorgenommen, wenn sie entweder durch MIDAS oder durch den belieferten Empfänger erfolgt.
- 6.5** Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.6** Soweit die Ware mit einem Mangel behaftet ist, kann MIDAS nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Hierbei hat der Lieferant die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 6.7** Des Weiteren stehen MIDAS die gesetzlichen Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln zu. Insbesondere behält sich MIDAS das Recht auf Schadensersatz, auch auf Schadensersatz statt der Leistung, vor.
- 6.8** Soweit die Lieferung Produkte betrifft, bei denen die Einhaltung des GMP-Standards vereinbart wurde, behält es sich MIDAS vor, zurückzutreten, wenn nach wiederholtem Audit durch MIDAS, den Kunden oder die Behörde dieser Standard nicht eingehalten wird. Nach dem aus diesem Grund erfolgten Rücktritt ist der Lieferant zur Rücknahme der gelieferten Sachen auf seine Kosten verpflichtet.
- 6.9** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung

- 7.1** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MIDAS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2** In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 677, 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MIDAS durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den

§§ 830, 840 in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MIDAS den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 7.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen MIDAS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese davon unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1** Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.2** Wird MIDAS von einem Dritten aufgrund eines Sachverhalts, der in 8.1 erwähnt ist, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MIDAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; MIDAS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- 8.3** Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MIDAS aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1** Sofern MIDAS Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich MIDAS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MIDAS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MIDAS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MIDAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MIDAS zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2** Wird die von MIDAS beigestellte Sache mit anderen, MIDAS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MIDAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MIDAS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MIDAS.
- 9.3** Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1** Die Weitergabe der Bestellung an Dritte durch den Lieferanten einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MIDAS.

- 10.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG 1980) ist ausgeschlossen.
- 10.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz. MIDAS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 10.4** Änderungen sowie Ergänzungen der Bestellung sowie dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.5** Nebenabreden bestehen nicht. Auch sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.6** Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel nach Treu und Glauben Verhandlungen führen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.